



Gültig für **FSPO 2015 / 2018 / 2023**

Regelung für Praktika an einer Einrichtung ohne Betreuung durch eine Person mit universitärer Ausbildung (M.Sc./Dipl.) in der Psychologie bzw. Psychiatrie

Studierende haben die Möglichkeit, Praktika an Einrichtungen abzuleisten, in denen sie ohne Betreuung durch M.Sc./Dipl. Psycholog*innen, Fachärzt*innen für Psychiatrie oder Psychosomatik, approbierte Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen oder Personen mit universitären fachspezifischen Psychologie-Abschlüssen arbeiten.

In diesem Fall kann das betreffende Praktikum nur dann anerkannt werden, wenn die u.g. Kriterien erfüllt sind:

- a) eine Person aus der Gruppe der Professor*innen/Doktor*innen/wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (M.Sc./Dipl.-Psych.) am Institut für Psychologie und Pädagogik an der Universität erklärt sich dazu bereit, die „**institutsinterne Betreuung**“ des Praktikums zu übernehmen und bestätigt dies auf dem Antragsformular für die institutsinterne Betreuung eines Praktikums (siehe Homepage des Prüfungsausschusses);
- b) die/der institutsinterne Betreuer*in kann im Verlauf des Praktikums – jeweils nach Ablauf von in etwa 1/3 und 2/3 der Praktikumszeit – zwei **Tätigkeitsberichte** einfordern; in diesen beiden Tätigkeitsberichten wird für die abgeleisteten Tage im Praktikum ein stichwortartiges Tätigkeitsprotokoll vorgelegt, aus dem hervorgeht, welche Tätigkeiten an den einzelnen Tagen in welchem Zeitumfang ausgeübt wurden;

und

- c) der/die institutsinterne Betreuer*in befürwortet (ggf. nach Vorlage der beiden Tätigkeitsberichte) die Anerkennung des Praktikums durch eine **schriftliche Stellungnahme zum Abschluss der institutsinternen Betreuung** des Praktikums an den Prüfungsausschuss (siehe Formular „Stellungnahme zum Abschluss der institutsinternen Betreuung eines Praktikums“ auf der Homepage des Prüfungsausschusses).

Hinweis:

Praktika, die an Einrichtungen abgeleistet werden, wo Studierende ohne Betreuung durch M.Sc./Dipl. Psycholog*innen, Fachärzt*innen für Psychiatrie oder Psychosomatik, approbierte Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen oder Personen mit universitären fachspezifischen Psychologie-Abschlüssen arbeiten, können erst nach Vorlage der schriftlichen Stellungnahme des/der institutsinternen Betreuers/in anerkannt werden.